

# **SATZUNG**

## **über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Siedlerstraße“ in Großbardorf**

Die Gemeinde Großbardorf erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbardorf hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Siedlerstraße“ in Großbardorf gefasst. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre beschlossen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „An der Siedlerstraße“ in Großbardorf. Der in der Anlage beigefügte Lageplan mit der parzellenscharfen Darstellung der räumlichen Begrenzung des Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurnummern 16269, 16270, 16271 (Teilfläche), 16272, 16273, 16274, 16290 (Teilfläche), 16292, 16293, 16294, 16295, 16296, 16297 und 16298 der Gemarkung Großbardorf.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

## § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB.

### Hinweis:

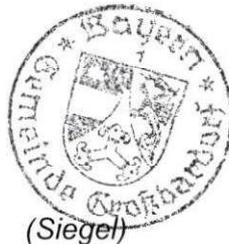
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ausgefertigt:

Großbardorf, den 27.03.2023

  
Josef Demar

1. Bürgermeister



(Siegel)

Diese Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom

29.03.2023 Nr. 8 Seite(n) 114-116.

Anlage:

**Lageplan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre:**

